

# Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 30. September 2021) **HINWEIS:** Bitte das Rahmenhygienekonzept beachten! Dessen aktuelle Fassung ist auf der HBK-Webseite abrufbar.

## Zutritt zu den Gebäuden der HBK Braunschweig

Zur Gewährleistung des bestmöglichen Schutzes bei der Rückkehr in den Präsenzbetrieb hat sich die HBK Braunschweig - wie viele andere niedersächsische Hochschulen - entschlossen, die sog. 3-G-Regel konsequent umzusetzen. Die Covid-19-Schutzimpfung ist der beste Schutz vor einer schweren Erkrankung und die beste Möglichkeit, sich, die Familie und die Menschen um Sie herum zu schützen. Von einem guten Immunschutz wird auch bei Personen ausgegangen, die von einer SARS-CoV-2 Infektion genesen sind (innerhalb der ersten sechs Monate nach Infektion) oder wenn sie zusätzlich eine Impfdosis erhalten haben. Personen, die sich bislang nicht impfen lassen konnten oder wollten, müssen sich zum Schutz ihrer Kommiliton\*innen, Lehrenden und Kollge\*innen regelmäßig testen lassen.

Es wird mit Wirkung zum 1.10.2021 nur nachweislich Geimpften, Getesteten und Genesenen im Sinne von § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Zutritt zu den Hochschulgebäuden erlaubt.

Für den Zutritt werden als Testnachweis anerkannt:<sup>1</sup>

1. eine negative PCR-Testung, deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist oder
2. ein negativer PoC-Antigen-Test, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist oder
3. nur für Mitarbeitende: schriftliche Bestätigung der oder des Vorgesetzten oder einer dafür von ihr bestimmten Person, die an der HBK tätig ist, dass der unter ihrer Aufsicht durchgeführte Selbsttest negativ ist. Die prüfende Person muss selbst geimpft oder genesen sein. Ein Test zur Eigenanwendung außerhalb der Dienststelle und ohne Aufsicht ist nicht ausreichend. Die Verantwortung für den Arbeitsschutz verbleibt auch bei der Delegation an Mitarbeitende bei der oder dem Vorgesetzten. Die Bestätigung kann formlos sein, aber die Unterschrift der\*des Geprüften und der\*des Prüfenden sowie Datum und Uhrzeit enthalten. Sie ist nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Es dürfen keine Tests bescheinigt werden, deren Durchführung nicht persönlich beaufsichtigt wurden. Für die zeitliche und organisatorische Umsetzung der einzelnen Selbsttestung zeichnet sich der\*die jeweilige Beschäftigte selbst verantwortlich. Das Dokument kann eingescannt bzw. abfotografiert und – in gut lesbarer Form -- an [corona@hbk-bs.de](mailto:corona@hbk-bs.de) geschickt werden.

Ab 11. Oktober 2021 werden die Corona-Tests in den Testzentren und beim Arzt kostenpflichtig. Ausgenommen sind Testungen mittels PoC-Antigentests bei impfunfähigen und abgesonderten Personen nach § 4a Coronavirus-Testverordnung in der Fassung vom 21.09.2021. Das betrifft u.a. Personen, die

- aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
- bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist.

<sup>1</sup> Weitere Details stehen in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Nds. Corona-VO.

# Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 30. September 2021) **HINWEIS:** Bitte das Rahmenhygienekonzept beachten! Dessen aktuelle Fassung ist auf der HBK-Webseite abrufbar.

## (Selbst-)Tests für Mitarbeitende

- Niemand soll mit Symptomen zur Hochschule bzw. zur Testung kommen. Der Selbsttest dient nicht zur (Vor-)Klärung einer Erkrankung!
- Mitarbeitende erhalten auf Wunsch kostenlos zwei Mal wöchentlich einen Selbsttest zur eigenen Verwendung. Diese Tests müssen persönlich bei der Poststelle am Außenfenster (Gebäude 16) abgeholt und die Entgegennahme dort quittiert werden. Die Poststelle ist zur Ausgabe der Tests erreichbar von Mo. bis Do. 8 bis 15:30 Uhr und Fr. von 8 bis 12:30 Uhr.
- Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, können diese Tests selber zuhause durchführen. Sofern der Test als Nachweis für den Zutritt gelten soll, ist mit der aufsichtsführenden Person der Testort auf dem Gelände der HBK abzusprechen. Die Umsetzung erfolgt dann selbstorganisiert und eigenverantwortlich.
- Jede Person führt den Selbsttest bei sich selbst durch. Hinweise zur Durchführung des Tests finden Sie auf der Homepage und sind zu befolgen. Die Selbsttestergebnisse werden eigenverantwortlich abgelesen. Das Formblatt „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest“ steht Ihnen ebenfalls auf der Homepage unter „Schnelltests“ zur Verfügung, das im Fall eines positiven Testergebnisses auszufüllen und an [corona@hbk-bs.de](mailto:corona@hbk-bs.de) zu senden ist.
- Soweit Dienstreisende nach den am Geschäftsort geltenden Bestimmungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Durchführung des Dienstgeschäfts ein aktuelles negatives Testergebnis nachzuweisen, werden diese Kosten im Rahmen der Gewährung von Reisekostenvergütung erstattet.

## VERHALTEN BEI EINEM POSITIVEN SARS-CoV-2 SELBSTTESTS

Mit einem positiven Ergebnis bei einem SARS-CoV-2 Selbsttest besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion. Für betroffene Personen gilt:

- das Formblatt „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest“ (siehe Corona-Webseite) umgehend ausfüllen und an die Funktionsmail-Adresse [corona@hbk-bs.de](mailto:corona@hbk-bs.de) übermitteln;
- sich unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben und die für die Absonderung vom RKI empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten (Die Absonderung darf zur Durchführung eines PCR-Tests unterbrochen werden. Dies darf nur unter Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen.);
- eine bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundes durchführen (dies kann bei der Hausärztin / dem Hausarzt, in einem geeigneten Testzentrum oder einer Teststelle erfolgen);
- das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unter Mitteilung folgender Angaben informieren:
  - Vor- und Nachname, Geburtsdatum, telefonische Erreichbarkeit, Anschrift (Wohnsitz) und ggfs. Anschrift eines davon abweichenden Absonderungsortes, e-Mailadresse, Tag und durchführende Stelle des Tests, bzw. Angabe Selbsttest, Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen inkl. des Tages des ersten Auftretens, Vor- und Nachname von allen im Hausstand lebenden Personen.
- unverzüglich die Personen, zu denen sie in den letzten zwei Tagen vor dem Selbsttest Kontakt hatten, über die mögliche Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 informieren
- auch bei einem negativen PCR-Test in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitte das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Testergebnis unterrichten, damit Maßnahmen (wie z.B. Quarantäne) schnellstmöglich aufgehoben werden können.